

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Elite-
Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO MAOT –**

Vom 26. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der FAU vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Studienbeginn**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 2 wird wie folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“

2. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Studiengangs und“ und das Wort „sieben“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studienschwerpunkte“ das Wort und die Zahlen „1 bis 7“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach den Worten „darunter mindestens“ das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Sprecherin bzw. der Sprecher“ durch die Worte „Mitglieder der Zugangskommission bestimmen aus Ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher; diese bzw. dieser“ ersetzt.

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „in einer gemäß“ durch die Buchstaben mit Punkten „i. S. d.“ ersetzt, nach dem Verweis „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak**“ die Worte „in einer i. S. d. Satzes 2 bzw. 3“ eingefügt sowie nach den Worten „Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage**“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 40 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Elite-Masterstudium besteht aus 17 Modulen gemäß **Anlage 2**. ²Die Module M4 bis M9 müssen aus zwei verschiedenen der in **Anlage 1** unter Ziffern 1 bis 7 genannten Studienschwerpunkte (Major Topics) gewählt werden. ³Dabei müssen für beide Schwerpunkte Module im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten erbracht werden. ⁴Die Module M10 bis M12 können aus einem beliebigen der in **Anlage 1** genannten Studienschwerpunkte stammen. ⁵Module mit höherer oder geringerer Anzahl an ECTS-Punkten können Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten entsprechend ersetzen. ⁶Die Anzahl an Prüfungen kann sich entsprechend der getroffenen Wahl erhöhen bzw. verringern. ⁷Die zwei Laborpraktika der Module M13 und M14 sind in den Schwerpunktfächern gemäß Sätzen 2 und 3 zu erbringen.“

5. Die Regelung in § 41 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Buchstaben „M“ die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

b) In Abs. 2 werden die Worte „vorzugsweise in einem der gemäß § 40 Sätze 2 und 3 gewählten Studienschwerpunkte“ gestrichen, nach den Worten „unter der Betreuung einer“ die Worte „Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers“ durch die Worte „prüfungsberechtigten Lehrperson“ ersetzt sowie nach den Worten „anzufertigen, die“ die Worte „bzw. der“ gestrichen.

7. In § 44 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungspraktikum“ der Buchstaben und die Zahl im Klammerumfang „M15“ durch den Buchstaben und die Zahl im Klammerumfang „M16“ ersetzt.

8. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Worte „sollte bevorzugt“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Bei Abweichungen hiervon ist die Zustimmung der bzw. des Studienkommissionsvorsitzenden erforderlich.“

9. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Buchstaben und der Zahl „M1“ der Bindestrich und der Buchstabe und die Zahl „M16“ durch das Wort, den Buchstaben und die Zahl „bis M17“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „M4 bis M12,“ die Worte „M14 und M16“ durch die Worte „M15 und M17“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Advanced Optical Technologies gemäß“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „M2 und“ der Buchstabe und die Zahl „M14“ durch den Buchstaben und die Zahl „M15“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „M12 und“ der Buchstaben und die Zahl „M15“ durch den Buchstaben und die Zahl „M16“ ersetzt
 - dd) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

⁴Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in den Modulen M4 bis M12 beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet. ⁵Es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 6.
 - ff) In Satz 6 (neu) werden nach den Worten „M3 und“ der Buchstabe und die Zahl „M13“ durch den Buchstaben und die Zahl „M14“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Verweis „Abs. 3 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

10. Nach § 48 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.“

11. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Verweis „§ 40 Abs. 1 Sätze 2“ wird der Verweis „bis 4 und § 41“ durch das Wort und die Zahl „und 3“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Communication“ die Worte „and IT“ gestrichen.

cc) Nach Nr. 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. Related Fields“.

b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Communication“ die Worte „and IT“ gestrichen.

c) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Das Qualifikationsziel des Schwerpunkts Related Fields liegt darin, Kompetenzen in Grundlagen aus Physik, Mathematik, Ingenieurwissenschaften oder Medizin zu erwerben, die das Verständnis der Studienschwerpunkte 1 bis 7 vertiefen.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) der Schrägstrich und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.

b) In Zeile 2 (Grundlagenfächer) wird in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) Unterzeile 2 (PL (Klausur 90 Min.), 80 % PL: PrL (Laborbericht, 5-7 S.), 20 %) nach der Zahl mit Sonderzeichen „80 %“ das Sonderzeichen „+“ eingefügt.

c) Zeile 3 (Major Topic 1 gemäß Anlagen 1 und 3) Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterzeile 1 (Modulnummer 4) wird nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Unterzeile 2 (Modulnummer 5) wird nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) In Unterzeile 3 (Modulnummer 6) wird nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

d) Zeile 4 (Major Topic 2 gemäß Anlagen 1 und 3) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterzeile 1 (Modulnummer 7) Spalte 3 (Modulbezeichnung) werden nach den Worten „Major topic“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ sowie nach dem Wort „Module“ die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Unterzeile 2 (Modulnummer 8) Spalte 3 (Modulbezeichnung) wird nach dem Wort „Module“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) In Unterzeile 3 (Modulnummer 9) Spalte 3 (Modulbezeichnung) wird nach dem Wort „Module“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und

Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

e) Zeile 5 (Free Modules¹) wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 (Free Modules¹) wird nach dem Wort „Modules“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.

bb) In Unterzeile 1 (Modulnummer 10) Spalte 3 (Modulbezeichnung) werden die Worte „Major topic 2 – Module 3“ durch die Worte „Free module 1“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) In Unterzeile 2 (Modulnummer 11) Spalte 3 (Modulbezeichnung) wird nach dem Wort „module“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

dd) In Unterzeile 3 (Modulnummer 12) Spalte 3 (Modulbezeichnung) wird nach dem Wort „Module“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Verweis § 40 Abs. 1 Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

f) Zeile 6 (Lab courses) erhält folgende neue Fassung:

Lab courses	13	Lab course Major Topic 1			2		2,5	2,5				SL (Laborberichtsheft, ca. 10-15 S.)
	14	Lab course Major Topic 2			2		2,5		2,5			SL (Laborberichtsheft, ca. 10-15 S.)

g) In Zeile 7 (Project report) Spalte 2 (Modulnummer) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

h) In Zeile 8 (Internship) Spalte 2 (Modulnummer) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

i) In Zeile 9 (Master's thesis) wird in Spalte 2 (Modulnummer) die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt und in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Masterarbeit“ die Zahl mit Sonderzeichen im Klammerumfang „90 %“ gestrichen, nach dem Wort „Min.“ das Komma und die Zahl mit Sonderzeichen im Klammerumfang „10 %“ durch die Worte im Klammerumfang in einem neuen Absatz „90 % und 10 %“ ersetzt.

j) Nach den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird die Fußnote 1 gestrichen.

13. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 2 (Optical Metrology) werden in Spalte 2 (Modul) die Worte „Light Scattering“ durch die Worte „Modern Optics: Advanced Optics“ ersetzt.

b) Zeile 3 (Dynamic Light Scattering) wird gestrichen.

- c) In Zeile 6 (neu) (Optical Lithography) werden in Spalte 2 (Modul) vor den Worten „Optical Lithography) die Worte „Halbleitertechnologie IV –“ eingefügt sowie in Spalte 4 (Semester) die Buchstaben „WS“ durch die Buchstaben „SS“ ersetzt.
- d) In Zeile 20 (neu) (Clinical Applications of Optical Technologies and Associated Fundamentals of Anatomy) werden in Spalte 2 (Modul) die Worte „Clinical Applications of Optical Technologies and Associated Fundamentals of Anatomy“ durch die Worte „Fundamentals in Anatomy and Physiology for Engineers“ ersetzt.

14. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zum einzigen Satz.

cc) Nach den Worten „und Bewerber“ werden die Worte „schriftlich bei der Kommission“ gestrichen.

dd) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 39 Abs. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 29 Abs. 3,“

ee) Die bisherige Nr. 3 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3 (neu)

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Anträge müssen jeweils bis spätestens 15. Juli eingegangen sein.“

c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „Interview wird von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

15. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juli 2022.

Erlangen, den 26. Juli 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2022.